



November 2013  
6.5/40

## **Gesetzliche Anforderungen und Empfehlungen**

# Hygiene und Sicherheit in den Einrichtungen der familienergänzenden Kinderbetreuung des Kantons Zug

## **Inhalt**

1. Ausgangslage	2
2. Gebäude	3
2.1 Gesetzliche Anforderungen	3
2.2 Erläuterungen zum Vollzug	3
2.3 Empfehlungen der Direktion des Innern	4
3. Gesundheit	5
3.1 Gesetzliche Anforderungen	5
3.2 Erläuterungen zum Vollzug	6
3.3 Empfehlungen der Direktion des Innern	6
4. Sicherheit	8
4.1 Gesetzliche Anforderungen	8
4.2 Erläuterungen zum Vollzug	8
4.3 Empfehlungen der Direktion des Innern	8
5. Auskunft	10

## **Anhang**

Checkliste Hygiene und Sicherheit in Kinderbetreuungseinrichtungen	11
--	----

## 1. Ausgangslage

Die Anforderungen an Hygiene und Sicherheit von Kinderbetreuungseinrichtungen, die mehr als drei Kinder unter 12 Jahren gleichzeitig betreuen, sind in der Eidgenössischen Verordnung zur Aufnahme von Kindern zur Pflege und Adoption vom 19. Oktober 1977 (Eidgenössische Pflegekinderverordnung [PAVO]; SR 211.222.338) und in der Verordnung zum Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung vom 14. November 2006 (Kinderbetreuungsverordnung; BGS 213.42) festgelegt. Sie sichern das Wohl der Kinder, die tagsüber ausserhalb ihres Elternhauses betreut werden. Sie gelten für private und behördliche Kindertagesstätten, Mittagstische und Angebote der Randzeitenbetreuung. Darüber hinaus gibt es weitere gesetzliche Bestimmungen, die auch für Kinderbetreuungseinrichtungen anwendbar sind. Sie sind in den einzelnen Kapiteln bei den rechtlichen Anforderungen aufgeführt.

Die vorliegenden Empfehlungen konkretisieren die gesetzlichen Bestimmungen und dienen den Einwohnergemeinden als Hilfsmittel für den Vollzug der Kinderbetreuungsgesetzgebung. Als Ergänzung enthalten sie Hinweise auf weiterführende Informationen.

**Abbildung:** Themen der Empfehlungen zur Hygiene und Sicherheit von Kinderbetreuungseinrichtungen



Die vorliegenden Empfehlungen gehen nicht auf die gesetzlichen Bestimmungen ein, die Arbeitgebende zum Schutz ihrer Mitarbeitenden einhalten müssen (Arbeitssicherheit). Diese werden im Kanton Zug vom Kantonalen Amt für Wirtschaft und Arbeit überprüft.

### Informationen zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz für Mitarbeitende

Informationen zu den Vorschriften zum Gesundheitsschutz und zur Arbeitssicherheit sind auf der Webseite des Kantons Zug zu finden: [www.zg.ch](http://www.zg.ch) → Behörden → Volkswirtschaftsdirektion → Amt für Wirtschaft und Arbeit → Sicherheit und Gesundheit

## 2. Gebäude

### 2.1 Gesetzliche Anforderungen

Gebäude, in denen Einrichtung der familienergänzenden Kinderbetreuung untergebracht sind, müssen folgende Anforderungen erfüllen:

1. Sie müssen den anerkannten **Anforderungen der Wohnhygiene und des Brandschutzes** entsprechen (Art. 15 Abs. 1, Bst. d PAVO).
2. Voraussetzung für den Betrieb einer Kinderbetreuungseinrichtung ist, dass die notwendigen **Hygienemassnahmen** getroffen wurden und ein **Hygienekonzept** vorliegt (§ 3 Abs. 1 Bst. e Kinderbetreuungsverordnung).
3. Die Innenräume müssen über genügend **Tageslicht** verfügen (§ 1 Abs. 4 Bst. a Verordnung zum Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung [Anhang]; BGS 213.42 - A1).

Neben den Anforderungen der Kinderbetreuungsgesetzgebung gibt es weitere gesetzliche Bestimmungen des Bundes und des Kantons, die für Kinderbetreuungseinrichtungen anzuwenden sind:

4. Für den Betrieb einer Kinderbetreuungseinrichtung muss eine **Brandschutzbewilligung** des Amtes für Feuerschutz (§ 15 Abs. 1 Bst. a Gesetz über den Feuerschutz vom 15. Dezember 1994; BGS 722.21) eingeholt werden. Die Einhaltung der Brandschutzvorschriften wird jährlich durch die gemeindliche Feuerschau kontrolliert.
5. Gebäude oder Räume, die für den Zweck der familienergänzenden Kinderbetreuung umgenutzt, geändert oder neu erstellt werden, erfordern eine **Baubewilligung** der Gemeinde (§ 44 Planungs- und Baugesetz [PBG] vom 26. November 1998; BGS 721.11).

#### Informationen zu den Bau- und Brandschutzvorschriften

Informationen zum Thema Bauen und die Kontaktadressen der zuständigen Stellen sind auf den Websites der Zuger Einwohnergemeinden unter [www.zg.ch](http://www.zg.ch) zu finden.

Amt für Feuerschutz: <http://www.zg.ch/behoerden/sicherheitsdirektion/amt-fuer-feuerschutz>

Merkblätter der Vereinigung kantonaler Gebäudeversicherungen:

<http://bsvonline.vkf.ch/web/BSVonlineStart.asp?Sprache=d>

Publikationen der Gebäudeversicherung des Kantons Zug: [www.gvzg.ch](http://www.gvzg.ch)

Checkliste "Fluchtwege" der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (Suva): [www.suva.ch](http://www.suva.ch)

### 2.2 Erläuterungen zum Vollzug

Die zuständige Einwohnergemeinde überprüft, ob die gesetzlichen Anforderungen zur Wohnhygiene und zum Brandschutz erfüllt sind, indem sie

- durch Augenschein den hygienischen Zustand des Gebäudes kontrolliert;
- durch Augenschein kontrolliert, ob die Räume über genügend Tageslicht verfügen;
- kontrolliert, ob ein Hygienekonzept vorliegt und darin Massnahmen zur Gewährleistung der Wohnhygiene vorgesehen sind;
- kontrolliert, ob die Brandschutzbewilligung vorliegt und allfällige Mängel gemäss Abnahmebericht behoben wurden;

- bei Aufsichtsbesuchen den letzten Kontrollbericht der gemeindlichen Feuerschau einsieht und kontrolliert, ob allfällige Mängel behoben wurden;
- bei einer Umnutzung bzw. Änderung des Gebäudes überprüft, ob eine Baubewilligung eingeholt wurde.

### **2.3 Empfehlungen der Direktion des Innern**

Die Wohnhygiene schafft die räumlichen Voraussetzungen für eine gesunde Lebensweise der Kinder und der Mitarbeitenden. Die gesetzlichen Bestimmungen nennen keine konkreten Anforderungen, die für die Gewährleistung der Wohnhygiene zu beachten sind. Die Direktion des Innern empfiehlt den Gemeinden, bei der Bewilligung und Aufsicht von Kinderbetreuungseinrichtungen folgende Rahmenbedingungen zu überprüfen:

#### **Wohnhygiene und Raumklima**

Gebäude für Wohnzwecke müssen den Anforderungen des Gesundheitsschutzes entsprechen. Zu den anerkannten Anforderungen an die Wohnhygiene gehören:

- Gebäude für Wohnzwecke verfügen über eine direkte Besonnung.
- Wohnräume verfügen über Fenster und direktes Tageslicht.
- Die Fenster führen ins Freie und können für die Belüftung geöffnet werden.
- Wohnräume müssen trocken und gut beheizbar sein.
- Wohnräume verfügen über eine Schall- und Wärmedämmung.
- Es stehen ausreichende sanitäre Anlagen und Nebenräume für Lagerung, Reinigung und Abfallentsorgung zur Verfügung.
- Die Räume, die Raumluft, die Einrichtungsgegenstände und die Spielgeräte sind sauber, frei von Schädlingen, Schadstoffen und Allergenen.

#### **Informationen und Beratung zur Wohnhygiene**

Merkblätter und Informationen des Bundesamtes für Gesundheit zum Thema Gesund wohnen:

<http://www.bag.admin.ch/themen/chemikalien/00228/04325/04584/index.html?lang=de>

Beratung bei Fragen zum Thema Wohngifte durch die kantonale Lebensmittelkontrolle:

<http://www.zg.ch/behoerden/gesundheitsdirektion/amt-fuer-verbraucherschutz/lebensmittelkontrolle/wohngifte-innenraumhygiene>

#### **Reinigung**

- Die Reinigung erfolgt fachgerecht und regelmässig (Zuständigkeit, Häufigkeit, Kontrolle, Reinigungsmittel) und umfasst Innen- und Aussenräume (z.B. Sandkasten, Garten etc.), Textilien (Küchen- und Tischwäsche, Bettwäsche etc.), Spielgeräte und Mobiliar.
- Die sanitären Anlagen sind zweckmässig, leicht zu reinigen und werden regelmässig gewartet.
- Die Reinigungsmittel und -maschinen werden für Kinder unerschwinglich und sicher aufbewahrt.
- Für die fachgerechte Aufbewahrung und regelmässige Entsorgung des Abfalls ist gesorgt.
- Die Mitarbeitenden beachten im Alltag die allgemeinen Hygieneregeln.

#### **Hygienekonzept**

In der Ausgestaltung des Hygienekonzepts sind die Trägerschaften zwar frei. Es empfiehlt sich jedoch, die wichtigsten Massnahmen im Bereich Wohn-, Lebensmittel- und Körperhygiene (vgl. Kap. 3) schriftlich festzuhalten. Die Hygienemassnahmen können Teil eines Betriebskonzepts sein.

### Informationen zur Erstellung von Hygienekonzepten

Im Handbuch des Verbandes der Kindertagesstätten Schweiz (KiTaS) sind Tipps für die Erarbeitung von Hygienekonzepten enthalten: [www.kitas.ch](http://www.kitas.ch)

## 3. Gesundheit

### 3.1 Gesetzliche Anforderungen

Zur Gewährleistung der Gesundheit und des Wohlbefindens der betreuten Kinder gelten folgende gesetzlichen Anforderungen:

1. Kinderbetreuungseinrichtungen bieten eine gesunde und abwechslungsreiche **Ernährung** an (Art. 15 Abs. 1 Bst. c PAVO).
2. Für Unfälle und unerwartete Krankheitsfälle in Kinderbetreuungseinrichtungen ist eine **ärztliche Betreuung** sicherzustellen (Art. 15 Abs. 1 Bst. c PAVO).
3. Voraussetzung für den Betrieb einer Kinderbetreuungseinrichtung ist, dass **Vorkehrungen für den Notfall** getroffen wurden und ein **Notfallkonzept** vorliegt (§ 3 Abs. 1 Bst. c Kinderbetreuungsverordnung).

Neben den Anforderungen der Kinderbetreuungsgesetzgebung gibt es weitere gesetzliche Bestimmungen des Bundes, die für Kinderbetreuungseinrichtungen anwendbar sind:

4. Werden Kinder und Mitarbeitende während ihres Aufenthaltes in einer Kinderbetreuungseinrichtung gepflegt, unterliegt diese der Lebensmittelgesetzgebung des Bundes (SR 817.0 Lebensmittelgesetz [LMG], SR 817.02 Lebensmittelverordnung und Gebrauchsgegenstände [LMV]). Sie ist verpflichtet, den hygienischen Umgang mit Lebensmitteln aktiv sicherzustellen, zu kontrollieren und zu dokumentieren (Selbstkontrolle) (Art. 23 und 55 LMG). Die Hygieneverordnung (HyV, SR 817.024.1) legt die **Hygienevorschriften** im Umgang mit Lebensmitteln fest und stellt Anforderungen an die Einrichtung und die Personahygiene.

Alle Betriebe, die Lebensmittel herstellen, verarbeiten, behandeln, lagern, transportieren, abgeben, einführen oder ausführen, gelten als Lebensmittelbetriebe und müssen ihre Tätigkeit bei der amtlichen Lebensmittelkontrolle des Kantons Zug melden. Ausgenommen sind gelegentliche Abgaben von Lebensmitteln im kleinen Rahmen (z.B. Schulfest). Die amtliche Lebensmittelkontrolle führt bei Kinderbetreuungseinrichtungen unangemeldete Inspektionen durch und verfügt Massnahmen zur Behebung von Mängeln.

### Informationen zur Lebensmittelhygiene

Tipps zum hygienischen Umgang mit Lebensmitteln:

[www.zg.ch/behoerden/gesundheitsdirektion/amt-fuer-verbraucherschutz/lebensmittelkontrolle/lebensmittelkontrolle/hygiene](http://www.zg.ch/behoerden/gesundheitsdirektion/amt-fuer-verbraucherschutz/lebensmittelkontrolle/lebensmittelkontrolle/hygiene)

### Meldepflicht

Die Betriebsaufnahme und sämtliche Veränderungen einschliesslich der Betriebsschliessung sind innerhalb von 14 Tagen unaufgefordert mitzuteilen.

[www.zug.ch/behoerden/gesundheitsdirektion/amt-fur-lebensmittelkontrolle/lebensmittelkontrolle/meldepflicht-fuer-lebensmittelbetriebe](http://www.zug.ch/behoerden/gesundheitsdirektion/amt-fur-lebensmittelkontrolle/lebensmittelkontrolle/meldepflicht-fuer-lebensmittelbetriebe)

5. Die UNO-Kinderrechtskonvention (Übereinkommen über die Rechte des Kindes, SR 0.107) schützt in Art. 19 Kinder vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschliesslich des sexuellen Missbrauchs und zwar auch dann, wenn es sich nicht in der Obhut der Eltern befindet, sondern von einer anderen Person betreut wird. Mit geeigneten präventiven Massnahmen haben deshalb die Einrichtungen sicherzustellen, dass die Mitarbeitenden die persönliche Integrität der Kinder respektieren und sie sich den Kindern gegenüber korrekt verhalten.

### 3.2 Erläuterungen zum Vollzug

Die zuständige Einwohnergemeinde überprüft, ob die gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind, indem sie:

- kontrolliert, ob die Ernährung gesund und abwechslungsreich ist;
- kontrolliert, ob die Ernennung eines Arztes/einer Ärztin erfolgt ist und ob diese/r bei ärztlichen Notfällen (Unfälle, Krankheiten) während den Öffnungszeiten jederzeit beigezogen werden kann;
- kontrolliert, ob ein Hygienekonzept vorliegt und darin die gesetzlichen Massnahmen zur Gewährleistung der Lebensmittelhygiene vorgesehen sind;
- überprüft, ob die Einrichtung die Meldepflicht bei der Lebensmittelkontrolle wahrgenommen hat;
- bei Aufsichtsbesuchen den letzten Bericht der kantonalen Lebensmittelkontrolle einsieht;
- kontrolliert, ob ein Notfallkonzept vorliegt und darin die Massnahmen zum Vorgehen in Notfällen (Unfall, Krankheit, Brandausbruch, Naturgefahren) festgelegt sind (vgl. Kap. 4).

### 3.3 Empfehlungen der Direktion des Innern

Die gesetzlichen Bestimmungen nennen keine konkreten Anforderungen zur Ernährung, zur ärztlichen Versorgung und zum Hygienekonzept. Die Direktion des Innern empfiehlt den Gemeinden, bei der Bewilligung und Aufsicht von Kinderbetreuungseinrichtungen folgende Bedingungen zu überprüfen:

#### Ernährung

Häufig legen Kinderbetreuungseinrichtungen ihre Grundsätze zur gesunden Ernährung in einem Betriebskonzept fest. Die Ernährung der Kinder soll sich an den gängigen ernährungswissenschaftlichen Erkenntnissen ausrichten (z.B. Lebensmittelpyramide) und auf die Bedürfnisse von Kindern abgestimmt sein. Falls die Zubereitung der Mahlzeiten nicht in der Betreuungseinrichtung selbst erfolgt, ist sie dennoch dafür verantwortlich, dass die Zulieferer/Caterer die gesetzlichen Anforderungen einer gesunden und abwechslungsreichen Ernährung erfüllen.

Das Gleiche gilt, wenn die Kinder ihre Mahlzeiten selbst mitbringen. Es empfiehlt sich, im Betriebsreglement Regeln für die gesunde Ernährung in der Betreuungseinrichtung verbindlich festzulegen und die Eltern darüber zu informieren.

#### Information und Beratung zur gesunden Ernährung von Kindern

Informationen und Merkblätter zum Schwerpunktprogramm "Gesundes Körpergewicht" des Kantons Zug unter [www.zug.ch/gesund-es-koerpergewicht](http://www.zug.ch/gesund-es-koerpergewicht)

Die Schweizerische Gesellschaft für Ernährung bietet Merkblätter für die Ernährung von Kindern und Ernährungsberatung an: [www.sge-ssn.ch](http://www.sge-ssn.ch)

Der Verband Kindertagesstätten der Schweiz (KiTaS) bietet Kurse zur Ernährung von Kindern, zum Kochen für Kinder und zur Lebensmittelhygiene an: [www.kitas.ch](http://www.kitas.ch)

### **Ärztliche Versorgung und erste Hilfe**

In der Praxis verfügen Kindertagesstätten über eine sog. Krippenärztin bzw. einen Krippenarzt, die bei kleineren Notfällen oder akuten Erkrankungen die ärztliche Versorgung gewährleistet, falls der Hausarzt bzw. die Hausärztin oder die Eltern des Kindes nicht erreichbar sind. Sie müssen bei Krankheitsfällen in der Einrichtung benachrichtigt werden und stellen sicher, dass übertragbare Krankheiten ausgeschlossen werden können. Sie setzen die vom Kantonsarzt oder der Kantonsärztin angeordneten Massnahmen um.

Jede Gemeinde ist verpflichtet, eine Schulärztin bzw. einen Schularzt zu bezeichnen, welche/r den Gesundheitszustand der Schülerinnen und Schüler der öffentlichen Schulen überwacht (§ 43 Abs. 1 Bst. b Schulgesetz vom 27. September 1990; BGS 412.11). Dies gilt auch für Privatschulen und private Sonderschulen. Die Schulärztin bzw. der Schularzt kann mit der ärztlichen Versorgung der angeschlossenen Betreuungseinrichtung beauftragt werden.

### **Informationen zu übertragbaren Krankheiten**

<http://www.zg.ch/behoerden/gesundheitsdirektion/medizinalamt/kantonsaerztlicher-dienst/ubertragbare-krankheiten>

Informationsblatt zum Krippenausschluss bei übertragbaren Krankheiten:

<http://www.zg.ch/behoerden/gesundheitsdirektion/medizinalamt/kantonsaerztlicher-dienst/schularzte>

Informationen zum Thema Pandemie

<http://www.zg.ch/behoerden/gesundheitsdirektion/medizinalamt/kantonsaerztlicher-dienst/ubertragbare-krankheiten/epidemie-pandemie>

Das Betreuungspersonal muss im Umgang mit Unfällen und Krankheitsfällen geschult sein (Nothilfekurs). In der Einrichtung muss eine Notfallapotheke mit Medikamenten und Pflegeutensilien für die Erstversorgung vorhanden sein.

### **Pflege**

Bei der Betreuung von Kindern sind die fachlichen Standards zur Körperpflege und -hygiene von Kindern zu beachten, insbesondere bei Babys und Kleinkindern (Zahnpflege, Händewaschen, Wickeln etc.). Für die Körperpflege soll ausgebildetes Betreuungspersonal eingesetzt werden. Nicht ausgebildetes Personal ist durch Fachpersonen anzuleiten und zu überwachen.

### **Informationen und Kurse zur Pflege**

Das Schweizerische Rote Kreuz bietet verschiedene Kurse zum Umgang mit Notfällen (Nothilfekurs) und zur Pflege und Betreuung von Kleinkindern an: [www.redcross-edu.ch](http://www.redcross-edu.ch)

### **Prävention von Gewalt und sexuellen Übergriffen bei Kindern**

Mit geeigneten präventiven Massnahmen haben die Einrichtungen sicherzustellen, dass die Mitarbeitenden die persönliche Integrität der Kinder gemäss UNO-Kinderrechtskonvention respektieren und sie sich den Kindern gegenüber korrekt verhalten. Dazu gehören:

- Verhaltensrichtlinien für Mitarbeitende
- Richtlinien zum Vorgehen bei Verdachtsfällen
- Abklärungen im Einstellungsverfahren
- Schulung der Mitarbeitenden
- Sanktionen bei Übergriffen

### **Information und Beratung bei Gewalt und sexuellen Übergriffen**

Informationen der Stiftung Kinderschutz Schweiz: [www.kinderschutz.ch](http://www.kinderschutz.ch)

Die Fachstelle "Punkto Jugend und Kind" berät bei Fragen und Anzeichen von Vernachlässigung, Misshandlung oder sexueller Ausbeutung von Kindern: [www.punkto-zug.ch](http://www.punkto-zug.ch)

Die Opferberatung der Frauenzentrale Zug berät Frauen, Männern und Jugendliche, die Opfer körperlicher und sexueller Gewalt wurden: [www.eff-zett.ch](http://www.eff-zett.ch)

### **Hygienekonzept**

In der Ausgestaltung des Hygienekonzepts sind die Trägerschaften frei. Es empfiehlt sich jedoch, die wichtigsten Massnahmen im Bereich Wohn-, Lebensmittel- und Körperhygiene (vgl. Kap. 2) schriftlich festzuhalten. Die Hygienemassnahmen können auch Teil eines Betriebskonzepts sein.

## **4. Sicherheit**

### **4.1 Gesetzliche Anforderungen**

Zur Gewährleistung der Sicherheit der betreuten Kinder gelten folgende gesetzlichen Anforderungen:

- 1 Voraussetzung für den Betrieb einer Kinderbetreuungseinrichtung ist, dass **Vorkehrungen für den Notfall** getroffen wurden und ein **Notfallkonzept** vorliegt (§ 3 Abs. 1 Bst. c Kinderbetreuungsverordnung).
- 2 Ein ausreichender **Versicherungsschutz** muss gewährleistet sein (Art. 15 Abs. 1 Bst. f PAVO und § 3 Abs. 1 Bst. f Kinderbetreuungsverordnung).

### **4.2 Erläuterungen zum Vollzug**

Die zuständige Einwohnergemeinde überprüft, ob die gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind, indem sie

- kontrolliert, ob ein Notfallkonzept vorliegt und darin Massnahmen zur Prävention von Notfällen sowie das Vorgehen bei akuten Notfällen (Unfall, Krankheit, Brandausbruch, Naturgefahren) festgelegt sind;
- die Versicherungspolizen einfordert.

### **4.3 Empfehlungen der Direktion des Innern**

Die Direktion des Innern empfiehlt den Gemeinden, bei der Bewilligung und Aufsicht von Kinderbetreuungseinrichtungen folgende Bedingungen zu überprüfen:

#### **Notfallkonzept**

Im Notfallkonzept sollen Massnahmen in folgenden Bereichen beschrieben werden:

- Präventive Vorkehrungen zur Vermeidung von Unfällen;
- Das Vorgehen im akuten Notfall (Notfallorganisation);



- Information und Schulung der Mitarbeitenden;
- Information und Zusammenarbeit mit den Eltern;
- Controlling: Regelmässige Überprüfung und Anpassung der Massnahmen.

Fester Bestandteil des Notfallkonzepts ist ein Notfalldispositiv in Form einer schriftlich festgelegten Notfallorganisation. Sie sichert in Notfällen rasche und sachkundige Hilfe. Sie enthält:

- eine genaue Beschreibung des Vorgehens bei Bränden, Erkrankungen und Unfällen,
- eine Bestimmung, wie die rasche Alarmierung und Rettung erfolgen muss,
- eine Regelung der Benachrichtigung und Absprache mit den Eltern.

Die Handlungsschritte müssen für verschiedene Arten von Notfällen klar bezeichnet werden. Sie müssen allen Mitarbeitenden bekannt sein und regelmässig geübt werden (Notfallübungen). Das Notfallkonzept gibt Auskunft darüber, wie die Mitarbeitenden in der Anwendung der Massnahmen geschult und überwacht werden.

#### **Informationen zum Umgang mit Notfällen**

Die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (Suva) bietet verschiedene Hilfsmittel zur Notfallplanung an: [www.suva.ch](http://www.suva.ch)

#### **Unfallverhütung (Prävention)**

Die Räume, die Ausstattung und die Umgebung der Kinderbetreuungseinrichtung sollen auf die Bedürfnisse der Kinder angepasst, zweckdienlich, pflegeleicht und kindersicher sein. Mit präventiven Massnahmen zur Verhütung von Unfällen kann für Sicherheit gesorgt werden. Es ist dabei zu beachten, dass die Bewegungsfreiheit der Kinder und die Spielmöglichkeiten nicht zu stark eingeschränkt werden. Es empfiehlt sich, das Gebäude (v.a. Treppen, Türen und Tore, Fenster, Geländer und Brüstungen, Bodenbeläge und Glasbauteile), die Umgebung (Spielräume) und die Ausstattung durch eine/n Sicherheitsdelegierte/n der Beratungsstelle für Unfallverhütung (bfu) überprüfen zu lassen. Insbesondere die Gestaltung von Kinderspielplätzen muss gut durchdacht sein. Dabei ist zu beachten, dass Massnahmen zur Unfallverhütung nicht nur für den Aufenthalt in der Einrichtung selbst getroffen werden, sondern auch bei Ausflügen, vor allem beim Baden und Schwimmen.

#### **Informationen zur Sicherheit von Gebäuden und Spielräumen**

Informationen zur Verhütung verschiedener Formen von Unfällen mit Kindern findet man auf der Webseite der Beratungsstelle für Unfallverhütung bfu:

Kinder im Haushalt: [www.bfu.ch/German/haus/Seiten/Kinder.aspx](http://www.bfu.ch/German/haus/Seiten/Kinder.aspx)

Broschüren zur Unfallgefahr bei Kindern: [www.bfu.ch/German/haus/beratung/Seiten/bfuKinderpost.aspx](http://www.bfu.ch/German/haus/beratung/Seiten/bfuKinderpost.aspx)

Produkte für die Kindersicherheit: <http://www.bfu.ch/German/produkte/kinder/Seiten/Uebersicht.aspx>

Tipps zur Gestaltung von Spielräumen: <http://www.bfu.ch/German/bauten/Seiten/Spielr.aspx>

#### **Sicherheitsberatung**

Die Mehrheit der Zuger Gemeinden verfügt über eigene bfu-Sicherheitsdelegierte. Die Kontaktadressen sind auf den Webseiten der Gemeinden zu finden: [www.zg.ch](http://www.zg.ch)

Ein besonderes Augenmerk ist auch auf die Zugänglichkeit der Innen- und Aussenräume zu richten. Es gilt zu verhindern, dass Unbefugte Zugang zu den Räumen der Kinderbetreuungseinrichtung erhalten oder die Kinder unbemerkt das Gebäude bzw. die Aussenräume verlassen können. Bei den getroffenen Massnahmen ist darauf zu achten, dass der Aktionsspielraum der Kinder nicht unnötig eingeschränkt wird, die Fluchtwege im Brandfall nicht verschlossen sind, aber das Weglaufen für kleine Kinder dennoch nicht möglich ist. Dazu sind besondere Vorkeh-

rungen bei Schliessanlagen, Absprachen mit den Eltern beim Bringen und Abholen sowie Verhaltensregeln für die Kinder notwendig.

### **Versicherungen**

Zu einem ausreichenden Versicherungsschutz gehören mindestens:

- Betriebshaftpflichtversicherung: Deckt Schäden, die die Kinder und die Mitarbeitenden verursachen.
- Sachversicherungen: Schützen Gebäude und Sachen (Mobiliar, Hausrat und technische Einrichtungen) vor Feuer, Wasser, Diebstahl, Glasbruch, Beschädigungen. Die Gebäudeversicherung gegen Feuer und Elementarschäden ist im Kanton Zug obligatorisch (vgl. [www.gvzg.ch](http://www.gvzg.ch)).
- Die Kinder werden durch ihre Eltern gegen Unfall und Krankheit versichert. Eine zusätzliche Versicherung ist nicht notwendig.
- Für die Angestellten muss neben den obligatorischen Sozialversicherungen auch eine Unfallversicherung abgeschlossen werden.

## **5. Auskunft**

Für Fragen zu diesen Empfehlungen steht die Koordinationsstelle für familienergänzende Kinderbetreuung des kantonalen Sozialamts zur Verfügung. E-Mail: [birgitta.michel@zg.ch](mailto:birgitta.michel@zg.ch) oder Telefon: 041 728 39 17.

Weitere wichtige Adressen von Behörden im Zusammenhang mit der Hygiene und Sicherheit in Einrichtungen der familienergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Zug sowie die Empfehlungen der Direktion des Innern sind online zugänglich:

[www.zg.ch/sozialamt](http://www.zg.ch/sozialamt) → Generationen und Gesellschaft → Familienergänzende Kinderbetreuung

## Anhang

### Checkliste Hygiene und Sicherheit von Kinderbetreuungseinrichtungen

Kinderbetreuungseinrichtungen im Kanton Zug erfüllen mindestens folgende Anforderungen:

<b>Gebäude</b>	<b>ja</b>	<b>nein</b>
<b>Wohnhygiene</b>		
Die Räume entsprechen den anerkannten Anforderungen der Wohnhygiene.		
Die Räume verfügen über genügend Tageslicht.		
Ein Hygienekonzept mit Massnahmen zur Wohnhygiene liegt vor.		
<b>Brandschutz</b>		
Die Brandschutzbewilligung liegt vor. Allfällige Mängel wurden behoben.		
Der Kontrollbericht der Feuerschau liegt vor. Allfällige Mängel wurden behoben.		
<b>Bauvorschriften</b>		
Die Baubewilligung liegt vor (bei Neubauten, Umbauten, Umnutzung).		
<b>Gesundheit</b>		
<b>Ernährung</b>		
Die Ernährung der Kinder ist gesund und abwechslungsreich.		
<b>Lebensmittelhygiene</b>		
Die Einrichtung ist bei der amtlichen Lebensmittelkontrolle gemeldet.		
Der Bericht der amtlichen Lebensmittelkontrolle liegt vor. Allfällige Mängel wurden behoben.		
Ein Hygienekonzept mit Massnahmen zur Lebensmittelhygiene liegt vor.		
<b>Ärztliche Versorgung</b>		
Eine Ärztin bzw. ein Arzt wurden ernannt. Die ärztliche Versorgung ist während den Öffnungszeiten gewährleistet.		
Es liegt ein Notfallkonzept mit Massnahmen bei ärztlichen Notfällen vor.		
<b>Sicherheit</b>		
<b>Notfallorganisation</b>		
Es liegt ein Notfallkonzept mit Massnahmen für den Notfall vor.		
<b>Versicherungsschutz</b>		
Die Policen der notwendigen Versicherungen liegen vor.		